



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 27.09.2022 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Kernstadt Hünfeld führt als Zusatz die Bezeichnung

- Stützpunkt-Feuerwehr

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

- Dammersbach
- Großenbach
- Kirchhasel
- Mackenzell
- Malges
- Michelsrombach
- Molzbach
- Roßbach
- Rudolphshan/Oberfeld/Oberrombach
- Rückers
- Sargenzell

- (3) Die Freiwillige Feuerwehren der Stadt Hünfeld stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Hünfeld weiterzuleiten.

§ 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hünfeld haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Hünfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat der Stadt Hünfeld bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor. Der Feuerwehrausschuss der Stadtteilfeuerwehr kann hierzu angehört werden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhandigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG

spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates/des Gemeindevorstandes/ oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld führen den Namen „Jugendfeuerwehr Hünfeld“ und den entsprechenden Zusatz der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Hünfeld ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Hünfeld und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt Hünfeld bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Hünfeld muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hünfeld“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Ein durch die jeweilige Stadtteilfeuerwehr selbst gewählter Name der Kindergruppe kann für die Außendarstellung genutzt werden. Es muss hieraus eindeutig die Art und Zugehörigkeit der Kindergruppe ersichtlich sein.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld (§16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Hünfeld haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hünfeld ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hünfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat der Stadt Hünfeld in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat der Stadt Hünfeld nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hünfeld ernannt.

- (6a) Der Einsatz eines 2. Stellvertreters erfolgt nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Hünfeld. Bei der Wahl eines 2. Stellvertreters erhalten die Stellvertreter die Bezeichnungen Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor.

Dem Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor werden durch den Magistrat der Stadt Hünfeld in Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor besondere sachliche Aufgabengebiete zugeordnet.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und Anforderungen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9a) Der Einsatz eines 2. Stellvertreters erfolgt nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Hünfeld. Bei der Wahl eines 2. Stellvertreters erhalten die Stellvertreter die Bezeichnungen Erster stellvertretender Wehrführer und Zweiter stellvertretender Wehrführer.
- Dem Zweiten stellvertretenden Wehrführer werden durch den Magistrat der Stadt Hünfeld in Abstimmung mit dem Wehrführer besondere sachliche Aufgabengebiete zugeordnet.
- Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.
- Für die Wahl und Anforderungen gilt Absatz 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertreter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertretern, den hauptamtlichen Gerätewarten sowie dem Leiter des zuständigen Fachbereiches oder dem Sachbearbeiter Feuerwehrwesen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, den stellvertretenden Wehrführern sowie aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils sowie dem Leiter der Kindergruppe.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hünfeld statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (5) Sofern keine zwingenden Gründe dagegenstehen, soll die jährliche Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehrvereinigung nach § 20 stattfinden.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

Erforderliche Ergänzungs-/Neuwahlen eines 2. Stellvertreters gem. § 12 Abs. 6a und 9a sind an die jeweilige Wahlperiode des Stadtbrandinspektors bzw. des Wehrführers gebunden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

- (4) a) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

- b) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt (§ 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend) und durch den Wehrführer im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss bestätigt.
Findet keine Wahl durch die Jugendfeuerwehr statt, erfolgt ein Vorschlag durch den Feuerwehrausschuss.
Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der gewählten oder vorgeschlagenen Person kann der Wehrführer die Bestätigung im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor und dem Stadtjugendfeuerwehrwart versagen. In diesem Falle ist eine Neuwahl durch die Jugendfeuerwehr oder ersatzweise ein Neuvorschlag durch den Feuerwehrausschuss erforderlich.

- c) Die Wahl der beiden Mitglieder der Brandschutzkommission und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses gem. § 15 Abs. 2 erfolgt durch Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Buchstabe a + b) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl

§ 19
BRANDSCHUTZKOMMISSION

Der Magistrat der Stadt Hünfeld kann zur Überwachung der der Stadt Hünfeld obliegenden Aufgaben im Bereich des Brandschutzes eine Kommission bilden (§ 72 HGO).

§ 20
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hünfeld unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit.

§ 21
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 06.02.2012 außer Kraft.

Hünfeld, den 28.10.2022

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Benjamin Tschesnok
Bürgermeister